

Neufestsetzung der OD-Grenze V (Verknüpfungsbereich) Schechingen im Zuge der Kreisstraße 3259

Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 469) mit Wirkung vom 01.11.2025 bei Station 2,565 am Beginn der Verkehrsinsel vor dem Kreisverkehr, neu festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez. Anita Uhl Landratsamt Ostalbkreis Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur II.22.1 - 651.9 Ellwangen, 22.09.2025

Online bereitgestellt am 25. September 2025.